



## Inhalt

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 304 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar.

### **Stadt Bad Salzuflen**

**304 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar.**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Hauptausschuss im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 (2) GO NRW in seiner Sitzung am 18.06.2019 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Bad Salzuflen hat am 24.04.2018 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar und ist in einem Übersichtsplan graphisch dargestellt, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

Die Abgrenzung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Seite der Neuen Straße, dem Flurstück 140,
- im Osten durch die östliche Seite der Schloßstraße mit den Flurstücken 1420 teilweise, 637, 1121 teilweise, 642, 13 teilweise, 643, 644, 1419, 646, 1121 teilweise,

- im Süden durch die südliche Seite der Begastraße mit den Flurstücken 1220, 781, 1222, 757, 756, 1221, 752, 751, 750, 749,
- im Westen durch die westliche Seite der Schülerstraße und Begastraße mit den Flurstücken 1220 teilweise, 701, 700 und 170.

Für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2 Verbote**

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### **§ 3 Ausnahmen**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar rechtskräftig geworden ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Hauptausschuss im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Bad Salzuflen am 18.06.2019 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß §16 Abs.2 i.V. mit §10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lage und Umfang des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 0230 „Kirchplatz“, Ortsteil Schötmar wird im

#### **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen 1. Obergeschoss**

während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweise**

1. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs 2 Satz 2 und Satz 3 und Abs.1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen“.

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Baugesetzbuch lautet:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

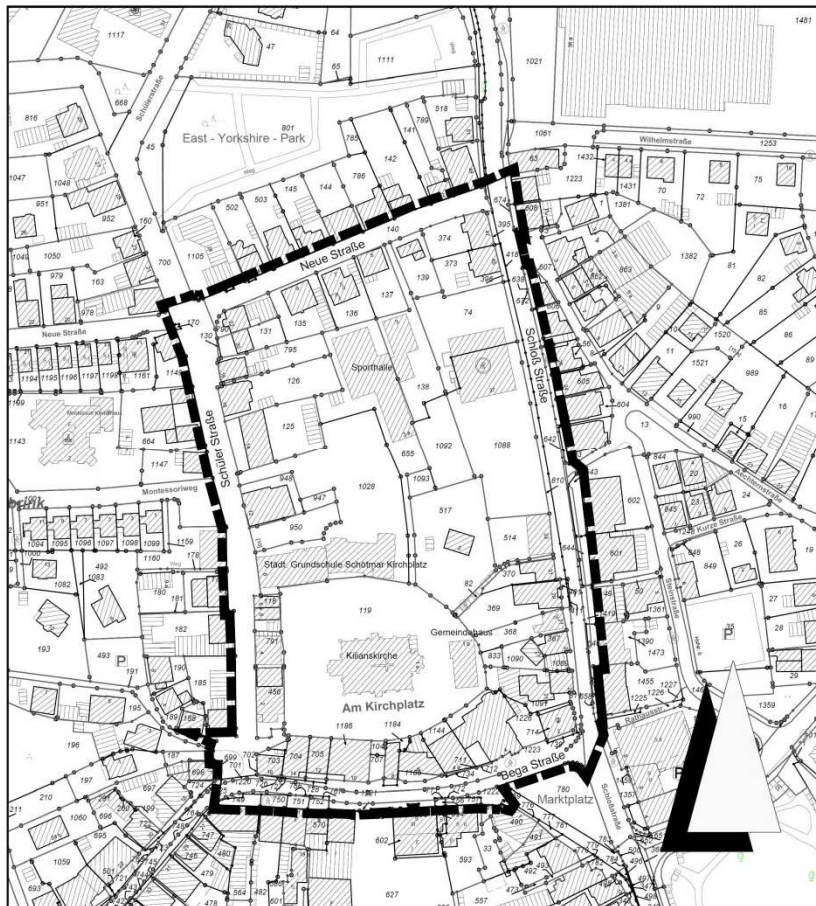
Stadt Bad Salzuflen, den 18.06.2019

Der Bürgermeister

Dr. Thomas

Kr.BI.Lippe 19.06.2019

Übersichtsplan zur Satzung über eine  
Veränderungssperre im Geltungsbereich der 1.  
vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 0230 "Kirchplatz", Ortsteil Schötmar



 Räumlicher Geltungsbereich zur Satzung über eine  
Veränderungssperre zur 1. vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 0230

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.